

stern zu treten geneigt wird. In Ausübung keiner Pflicht wird, wie in dieser, dem Menschen der Grundsatz heller vor Augen schweben: thue Andern, was du wünschest, daß dir in ähnlichen Fällen geleistet werde! Denn in der Mißhandlung des Schwächern durch überlegene Stärke fühlt sich der Zuschauer selbst mißhandelt.

Die Natur hat weise, was die Vernunft, als Pflicht, gebietet, in das Innerste unsers Wesens, als sittlichen Trieb, gelegt. Denn das ist es, was allein den gesellschaftlichen Zustand, die allgemeine Anerkennung einer Rechtsherrschaft, gegen ungezügelter Begier thierischer Macht herbeiführen und befestigen kann. Was ist gesellschaftliche Ordnung, was ist Verein Aller zur Handhabung des Rechts gegen Gewalt selbstsüchtiger Willkür anders, als Eröffnung einer Zuflucht in die Stärke Aller? Eine Gesetzgebung, welche ihren Bürgern jedes Recht zur Nothhilfe und Zufluchtgebung, auch in Fällen, wo nicht sogleich gesetzlicher Schutz möglich wäre, untersagen wollte, würde, sich gegen Religion und Sittengesetz empörend, eine der vornehmsten Grundsäulen zerstören, auf denen das Dasein des Staates selbst ruht.

2. Das Recht auf Eigenthum unterstügt das Asylrecht.

Wenn der Schirm, welchen wir Unglücklichen angedeihen lassen, auch kein Gebot der Menschlichkeit wäre: müßte das Recht, ihn zu gewähren, schon aus demjenigen Rechte erwachsen, welches jeder auf sein Eigenthum hat. Niemand als der Eigenthümer ist Herr in dem, was ihm gehört. Weiter aber, als das Eigenthum, erstreckt sich der Machtkreis keines Sterblichen; denn das Eigenthum ist das einzige Mittel seiner Machtausübung. Ohne Mittel zur Thätigkeit hört alle Thätigkeit auf.

Wer Zuflucht begehrt, kann sie nicht früher finden, bis er

selber im Machtkreis dessen steht, den er zum Beschützer wählt. Hier erst beginnt die Wirksamkeit von diesem, und endet, als im Eigenthum eines Dritten, das Herrrecht des Verfolgers. Ausübung einer Gewalt in fremdem Eigenthum, wider Willen des Eigenthümers, wird Verletzung und macht Selbstvertheidigung des Eigenthümers erlaubt und zur Pflicht. Auch ist die Anwendung des sogenannten „Hausrechts“ gegen Ungebühr des Eindringers bei allen Völkern ehrenhafte Uebung geblieben.

Zum Eigenthum gehören aber nicht nur Grund und Boden, Haus und Hof, oder andere auf irgend ein Etwas erworbene Rechte, sondern zunächst auch wohl, und mehr als alle erworbenen, die angeborenen Rechte auf Etwas. Angeboren aber sind dem Menschen die Rechte auf die ersten Mittel zum Verkehr mit der Welt, nämlich auf die Kräfte seines Geistes, oder Körpers. Sie sind sein Ur-Eigenthum; alles Erworbene ist nachher künstliche Fortsetzung und Erweiterung des ersten, und nur so gedacht, wird Begriff und Ursprung alles erworbenen Eigenthumsrechtes erst deutlich.

Der Mißhandelte, welcher sich aus dem Machtkreis einer Person, wo er wider Willen gehalten worden, in den einer andern rettet, von der er Schutz begehrt, findet ihn also nicht nur in deren sichtbarem Eigenthum, sondern auch in deren unsichtbarem, in deren Klugheit, Gerechtigkeitsliebe, oder Körperkraft, so wie in der daraus entstandenen Achtbarkeit bei Andern. Mit der Erklärung, daß der Verfolgte Schutz empfangen solle, ist er in den Machtkreis des Schutzgebers aufgenommen.

Die Handlung des Schirmbewilligers aber ist so lange pflicht- und rechtmäßig, als durch dieselbe keine höhern Pflichten und Rechte verletzt werden. Auch der gewissenhafteste Mann wird kein Bedenken tragen, Leidende in seinen Machtkreis einzuschließen, die er, ob schon auf fremdem Grund und Boden, von Weglagerern be-

Bsch. Ges. Schr. 35, Thl.

raubt, oder sonst, mit Vermuthung einer Ungesetzlichkeit, mißhandelt steht.

3. Gesetzliche Beschränkung des Zufluchtgebens der Einzelnen im Staat.

Wer sich zum Schützer eines Unterdrückten aufwirft, kann es nur in so fern rechts- oder vernunftgemäß, als er damit die Absicht verbindet, daß durch den Schutz, welchen er gewährt, eine Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich gemacht werde (R. 1.).

Außer dem Staat lebend, wird der Schutzgeber selbst Richter, weil gar kein Staat, folglich kein anderer Richter, vorhanden ist. Im Staate lebend, ist nicht mehr der einzelne Bürger, sondern die gesetzlich aufgestellte Behörde, zum Entscheiden vorhanden. Hier darf also der Einzelne dem Verfolgten nur in so fern Zuflucht bei sich bewilligen, als er vermuthen muß, daß derselbe durch Privat-Willkür und Eigenmacht, nicht durch die öffentliche Gewalt oder das Gesetz verfolgt werde. Denn jedes Asylgestatten für Gesetzlichverfolgte, innerhalb des Machtkreises der Gesetze, wird Auflehnung wider die öffentliche Ordnung. Auch dann, wenn sich der Schutzgeber zu seiner That durch höhere Pflichten verbunden glaubt, hört er nicht auf bürgerlich-strafbar zu sein.

Freilich können allerdings Zeiten und Fälle erscheinen, da Gesetze des Staates mit Gesetzen der Vernunft in Widerspruch gerathen. Dann, wo man nicht zweien Herren dienen kann, mag etwa der Augenblick sein, in welchem man „Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen“. Auf Gefahr hin, vor dem Staat als Verbrecher zu erscheinen und die Strafe des bestehenden Gesetzes zu empfangen, mag es sittliche Pflicht werden, sich für das Ewigrechte aufzuopfern. Doch solche Zeiten und Fälle sind, zum Glück